



Referat 71: Hochbau Bezirk Nord
Vermögen und Bau Baden-Württemberg
Amt Freiburg

erstellt im Auftrag v.

Anlage Nr.

Zur Vorprüfung

**Abriss und Neubau Wirtschaftsgebäude der Domäne
Hochburg bei Emmendingen**

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

24.08.2017

Projekt:1721

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Franziska Kurz

Inhalt	Seite
1. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung „Domäne Hochburg“	2
1.1 Vogelarten	3
1.1.1 Betroffene Vogelarten im Wirkraum der Planung	3
1.1.2 Konfliktanalyse der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG	3
1.1.3 Maßnahmen.....	4
1.2 Fledermäuse.....	6
1.2.1 Betroffene Fledermausarten.....	6
1.2.2 Konfliktanalyse nach §44(1) BNatSchG	6
1.2.3 Maßnahmen.....	6
2. Fazit.....	7
3. Fotodokumentation.....	7

1. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung „Domäne Hochburg“

Auf dem Gelände der Domäne Hochburg sollen insgesamt sieben Wirtschaftsgebäude und Stallungen in 2 Bauabschnitten abgerissen werden. Diese Gebäude werden in der Bauphase durch fünf moderne Gebäude und Stallungen ersetzt werden. Es ist nach Absprache mit dem Auftraggeber geplant, einige Gebäudeteile die von artenschutzrechtlichem Interesse sind, erst in einem späteren Bauabschnitt abzureißen. So kann gewährleistet werden, sodass die Ausgleichsmaßnahmen zeitlich vorgezogen umgesetzt werden können.

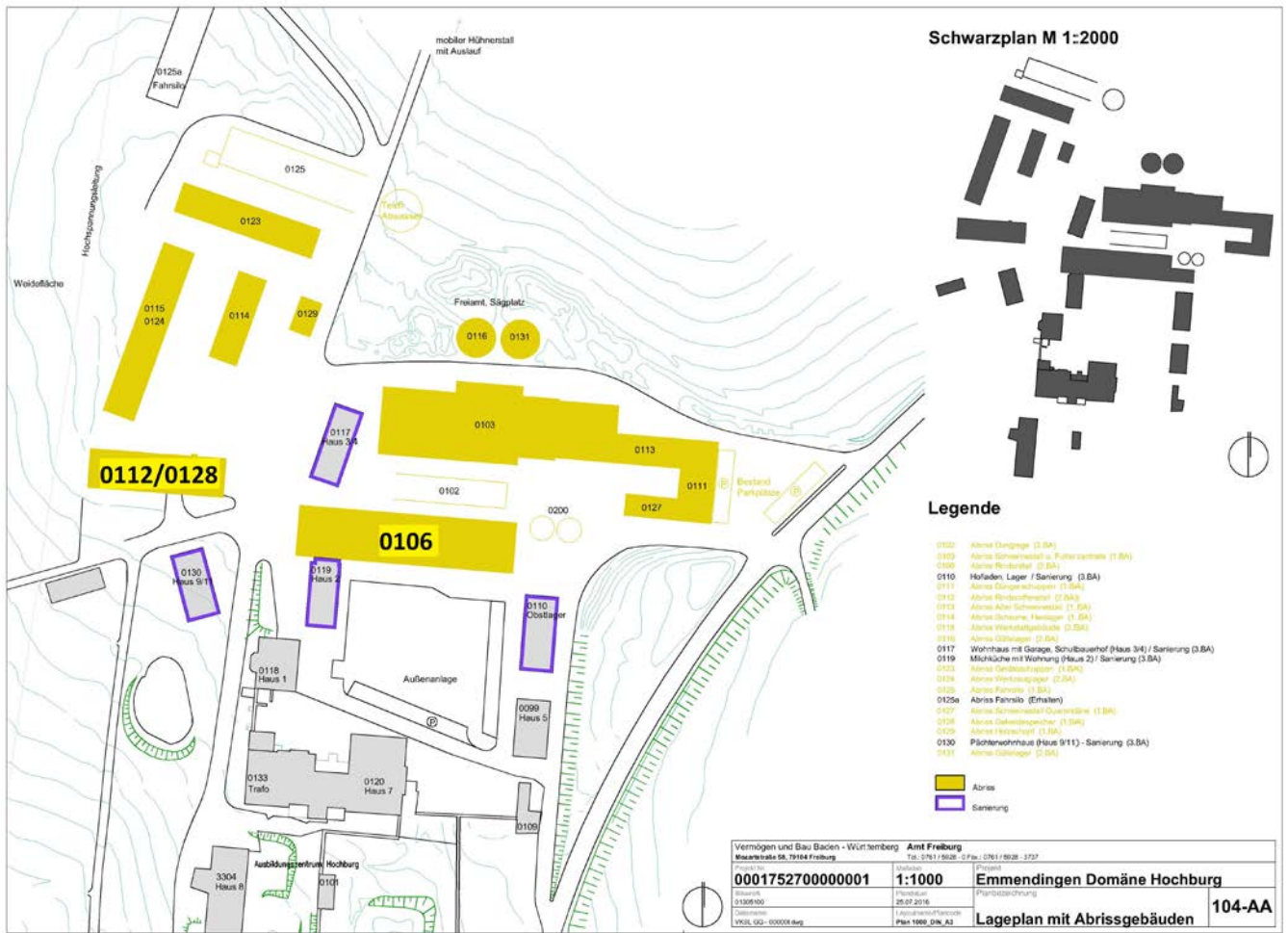


Abb.1: Gelb markiert die Abrissgebäude. 0112- Rinderoffenstall mit Rauchschnalbenkolonie: Abriss erst nach Fertigstellung des neuen Viehstalles. 0128- Getreidetrocknung: Abriss im 1. BA möglich. 0160- Milchviehstall mit Mehlschnalben Kolonie: Abriss erst im 2. BA nach Fertigstellung Neubau Viehstall.

1.1 Vogelarten

1.1.1 Betroffene Vogelarten im Wirkraum der Planung

Im gesamten Untersuchungsgebiet kommen insgesamt 12 Brutvogelarten vor. Die überwiegende Mehrheit dieser Arten (Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Elster, Gartengrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke) brütet in den an das Hofgut angrenzenden Gebüsch und Gehölzen. Bei diesen Arten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Vogelarten. Vier Arten, nämlich Rauchschnalbe (RL- 3, gefährdet), Mehlschnalbe, Haussperling und Goldammer (jeweils Vorwarnliste der Roten Liste), sind als wertgebende Arten mit deutlichen negativen Bestandstrends in der Betrachtung besonders zu berücksichtigen. Mit Ausnahme der Goldammer brüten alle wertgebenden Arten zudem direkt in den vom Abriss betroffenen Gebäuden, sodass ein erhebliches Konfliktpotenzial für diese drei Arten besteht.

Die Überprüfung der Gebäude auf eine Besiedelung durch die streng geschützte Schleihereule mit Hilfe einer Klangattrappe fiel negativ aus. Dennoch besteht durch die extensive Nutzung des Umlandes und die Vielzahl an Wirtschaftsgebäuden und Scheunen ein gutes Habitatpotenzial für diese Art.

1.1.2 Konfliktanalyse der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG

§44(1), 1: Verletzung oder Tötung von Individuen

In den für den Abriss vorgesehenen Gebäuden brütet eine beträchtliche Anzahl an Vögeln. Das Eintreten des Verbots-Tatbestandes der Tötung oder Verletzung von Individuen kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden (vgl. Kap. 1.1.3).

§44(1), 2: Erhebliche Störung von europäischen Vogelarten u. streng geschützten Arten

Eine erhebliche Störung der an die Domäne Hochburg angrenzend brütenden Vogelarten ist nicht zu erwarten, da die dort vorkommenden Arten entweder an menschliche Siedlungsräume und die damit verbundenen Störungen angepasst sind (Haussperling, Schnalben, Hausrotschwanz) oder aber die Möglichkeit haben durch eine geringfügige Verschiebung ihres Brutrevieres den Störungen während der Bauphase auszuweichen. Für die nicht direkt vom Eingriff betroffenen Arten bleiben in räumlichem Zusammenhang die Lebensraumfunktionen erhalten. Für die in den Abrissgebäuden brütenden sehr standorttreuen Vogelarten kann der Verlust von vormals langjährig genutzten Neststandorten eine erhebliche Störung bedeuten. Diese gilt es durch geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen so gering wie möglich zu halten, um eine Erhaltung der großen Brutkolonien (Haussperling, Mehlschnalbe, Rauchschnalbe) zu erreichen.

Der Verbots-Tatbestand des §44(1), 2 tritt voraussichtlich nicht ein, wenn die in Kapitel 1.1.3 aufgeführten Maßnahmen eingehalten werden.

§44(1): 3: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

a) Bruthabitate

Beschädigungen von Fortpflanzungsstätten sind bei fast allen für den Abriss vorgesehenen Gebäuden zu erwarten. In den dreien sind einzelne Nester des Hausrotschwanzes angelegt, in zweien befinden sich größere Kolonien des Haussperlings, in einem eine Rauchschnalben-Kolonie und am Milchviehstall eine sehr große Mehlschnalben-Kolonie. Für alle diese Fortpflanzungsstätten sind geeignete Ersatzhabitate in/an den Neubauten zu schaffen. Der Verbots-Tatbestand des §44(1), 3 tritt voraussichtlich nicht ein, wenn die in Kapitel 1.1.3 aufgeführten Maßnahmen eingehalten werden.

Fazit: Bei Durchführung der in Kap. 6.1.3 genannten Maßnahmen treten die Verbots-Tatbestände des §44 BNatSchG für die Avifauna voraussichtlich nicht ein.

1.1.3 Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen:

Ein Abriss der Gebäude ist nur außerhalb der Brutzeit (01.10.-28.02.) zulässig. Geringfügig kann dieses Zeitfenster nach einer letzten Überprüfung v.a. des Rinderoffenstalles auf einen Abschluss des Brutgeschäftes von Rauchschwalben und Haussperlingen auf Mitte September erweitert werden, wobei auch das Bauzeitenfenster für die ggf. in Tagesquartieren einem Tötungsrisiko ausgesetzten Fledermäuse zu beachten ist (S. Kapitel 6.2).

CEF-Maßnahmen:

Für Rauchschwalben:

- Erhalt des derzeitig von der Brutkolonie genutzten Rinderoffenstalles bis zur Fertigstellung des neuen Viehstalles, sowie dessen Ausstattung mit geeigneten Nistnischen und Nisthilfen. Dies kann z.B. durch den separaten Abriss des östlichen Gebäudeflügels mit statischer Nachrüstung der Stützbalken zum Erhalt des Westflügels gewährleistet werden. Außerdem ist sicherzustellen, dass weiterhin Vieh in dem vorerst erhaltenen Stall gehalten wird, um eine möglichst hohe Attraktivität als Neststandort für die Rauchschwalben zu gewährleisten.
- Abriss des alten Rinderoffenstalles erst nach Fertigstellung des neuen Viehstalles und Anbringung der Nisthilfen
- Empfohlene Nisthilfen für den neuen Viehstall:
 - 1) ca. 10-15 m unbehandelte Holzbretter mit ca. 20 cm Abstand zu Deckenbalken o.ä. zur Vereinfachung der Anlage von neuen Nestern
 - 2) 40 Stk. Schwegler Rauchschwalbennest Nr. 10B

Diese Maßnahmen und deren funktionserhaltende Wirkung sollten nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde dringend durch eine ökologische Baubegleitung sowie ein Monitoring abgesichert werden.

Für Mehlschwalben:

- Vor dem Abriss des Milchviehstalles sind die ca. 60 bisher genutzten sowie zusätzlich 20 neue Mehlschwalben- Nisthilfen unterhalb des Dachüberstandes an geeigneten Außenwänden (derzeit Exposition nach N nicht optimal, besser nach SO / O) der neuen Stallanlagen anzubringen.

Empfohlener Typ: Schwegler Mehlschwalbennest Nr.9B oder (falls kein Dachüberstand gegeben ist): Schwegler Mehlschwalben-Fassadennest Nr. 11

Für Haussperlinge:

- Ausstattung der neuen Ställe und Scheunen mit mindestens 15 geeigneten Nistkästen, sowie Schaffung zusätzlicher Nischen zur Nestanlage (s. Holzbretter bei Rauchschwalben)
- In der Übergangszeit: Angebot von geeigneten Nisthilfen an den Gebäuden, die erhalten werden. Empfohlener Typ (für Neubauten und Bestand): Schwegler Nischenbrüterhöhle. An dem Neubau sollten insgesamt Brutplätze für ca. 60 Haussperlinge wiederhergestellt

werden, um die Verluste an Nistplätzen aus dem Rinderoffenstall, dem Schweinestall und dem Milchviehstall auszugleichen.

Weitere optionale Maßnahmen:

Die Neubauten von Stallungen und Scheunen können durch **einfache Nistkästen** im Giebelbereich für eine Ansiedelung von **Turmfalke** oder **Schleiereule** attraktiv gestaltet werden (z.B. Schwegler Schleiereulenkasten Nr. 23, und Turmfalkennisthöhle Nr. 28). Im Hinblick auf den Bildungsauftrag, den die Domäne Hochburg mit dem ihr angeschlossenen landwirtschaftlichen Bildungszentrum innehat, wäre eine möglichst vielgestaltige Kombination von ökologisch sinnvollen Ergänzungen für z.T. deutlich in ihren Beständen zurückgehende Wildtiere mit den zeitgemäßen und artgerechten Nutztierhaltungsformen sehr wünschenswert. Raubvögel sorgen auf dem Hof und den angrenzenden Wiesen für eine effektive Regulierung der Mäusepopulation.

Bei der weiteren Gestaltung des Hofes wäre es für alle Brutvögel des Siedlungsbereiches wichtig ungepflegte **Rohboden-Flächen** offen zu lassen und nicht den gesamten Hofbereich zu versiegeln. Schwalben benötigen Lehm zum Bau ihrer Nester und Fundorte dieses Baumaterials werden zunehmend rar durch die fortschreitende Versiegelung von Straßen und Plätzen. Haussperlinge und andere Singvögel nehmen zudem gerne Sandbäder, um sich von Parasiten zu befreien.

1.2 Fledermäuse

1.2.1 Betroffene Fledermausarten

Die Erfassung von Fledermausarten erfolgte mittels der Rufanalyse von Detektoraufnahmen, sowie durch die optische Erfassung von aus- bzw. einfliegenden Fledermäusen im Bereich der vom Abriss betroffenen Gebäude. Zudem wurden alle Dachstühle, Wanderverschalungen und Spaltenquartiere an den Scheunen und Ställen bei einer gezielten Quartiersuche begangen, ausgeleuchtet und auch auf indirekte Nachweise einer Besiedelung wie Nahrungsreste (Insektenflügel) und Kotspuren geachtet. Dabei konnten keine weiteren Quartiere in den Innenräumen der Gebäude festgestellt und keine Kotspuren gefunden werden. Die Dachstühle wiesen zum Großteil große Mengen von Steinmarder-Kot auf. Eine Besiedelung durch Marder macht Dachstühle für Wochenstuben unattraktiv, da fast keine Überlebenschance für frei hängende Fledermäuse in Reichweite des Marders besteht. Auch die Katzen des Hofes können Fledermäuse erlegen und haben Zugang zu fast allen Dachstühlen der für den Abriss vorgesehenen Wirtschaftsgebäude.

1.2.2 Konfliktanalyse nach §44(1) BNatSchG

§44(1), 1: Verletzung oder Tötung von Individuen

In den für den Abriss vorgesehenen Gebäuden können einzelne Individuen z.B. der Zwergfledermaus in Tagesquartieren ruhen. Eine Tötung ist daher nur auszuschließen, wenn die Gebäude im Winterhalbjahr abgerissen werden (vgl. Kap. 6.2.3).

§44(1), 2: Erhebliche Störung von europäischen Vogelarten u. streng geschützten Arten

Eine erhebliche Störung der im Untersuchungsraum jagend festgestellten Fledermausarten ist nicht zu erwarten.

Der Verbots-Tatbestand des §44(1), 2 tritt für die Artengruppe der Fledermäuse voraussichtlich nicht ein.

§44(1): 3: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Hinweise auf Wochenstuben konnten in keinem der vom Abriss betroffenen Gebäude nachgewiesen werden. Als Ruhestätten sind alle Spaltquartiere in Fassaden, Holzbalken und Dachverschalungen prinzipiell geeignet. Die geringe Anzahl an Beobachtungen von tatsächlich in der Nähe der Gebäude fliegenden Fledermäusen macht jedoch eher vereinzelte Tages- oder Paarungsquartiere wahrscheinlich, die jeweils nur von wenigen Individuen genutzt werden. Diese müssen durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen ersetzt werden (s. Kapitel 6.2.3)

Fazit: Bei Durchführung der in Kap. 6.2.3 genannten Maßnahmen treten die Verbots-Tatbestände des §44 BNatSchG für Fledermäuse voraussichtlich nicht ein.

1.2.3 Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen: Gebäudeabbriss nur im Winterhalbjahr, außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse (ca. Mitte Oktober – Ende Februar)

Ausgleichsmaßnahmen: Anbringung von mindestens vier für gebäudebewohnende Fledermäuse geeigneten Quartierkästen an bestehenden sowie neu gebauten Gebäuden.

Empfohlener Typ: Fledermaus Großraum-Flachkasten 3FF

2. Fazit

Bei sachgemäßer Durchführung der CEF-Maßnahmen, gekoppelt mit einer fachgerechten Umweltbaubegleitung sowie anschließender Erfolgskontrolle / Monitoring kann das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

3. Fotodokumentation



Scheune
(Gebäude Nr. 0114) mit für Fledermäuse geeigneter Holzverschalung. Dies ist die einzige Quartiermöglichkeit, bei der eine Zwergfledermaus bei einem Anflug beobachtet werden konnte.



Außenansicht des Gebäudes Nr. 0115/0124. Der Dachstuhl war teilweise zugänglich und von Mardern bewohnt, der unzugängliche Dachstuhl wurde mit Hilfe eines aufgestellten Bat-Detektors auf einfliegende Fledermäuse hin untersucht (es konnten keine Einflüge festgestellt werden).



Dachstuhl im Gebäude Nr. 0113 mit vielen Quartiermöglichkeiten (z.B. hinter Deckendämmung) für Fledermäuse, jedoch ohne Hinweise auf eine Nutzung (kein Kot, keine Fraßspuren).



Nest eines Hausrotschwanzes auf den Balken einer größeren Halle in Gebäude Nr. 0115/0124



Mehlschwalbenkolonie (60 aktuell genutzte Nester gezählt) an der Front des Milchviehstalles (Gebäude laut Plan Nr. 0108)



Zwei Mehlschwalben in einem aktuell genutzten Nest (2. v.l.). Neben den Nisthilfen werden auch immer wieder neue Lehmester angebracht, links der Nisthilfen ein intaktes Lehmest, die beiden Lehmester rechts im Bild sind bereits wieder heruntergefallen.



Rinderoffenstall (Gebäude Nr.0112/ 012B) mit mind. 20 Rauchschnalben-Nestern auf den T-Balken unter der Decke. Auch ca. 15 Brutpaare des Haussperlings nisten in der Decke dieses Stalls.



Südfront des Rinderoffenstalles. Im Rahmen der CEF-Maßnahmen für die Rauchschnalbe ist der Gebäudeteil im Bild zu erhalten, bis der Neue Viehstall fertig und mit geeigneten Nisthilfen ausgestattet ist.



Rauchschwalben-Nest mit brütendem Altvogel an den Deckenträgern des Rinderoffenstalles.



Feldhecke und Gehölze nördlich des Gebäudes Nr. 0103 (linker Bildrand) - Lebensraum für einige Brutvogelarten